

4 entstehenden Risiken zu verlangen. Der Versicherungsschein ist dem Kulturamt auf Verlangen vorzulegen.

- (7) Bei Veranstaltungen, bei denen die besondere Gefahr einer Beschädigung des Gebäudes und sonstigen Einrichtungen des Kleinen Hauses besteht, ist das Kulturamt berechtigt, die Überlassung der Räume von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung muß in Geld oder in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in der vom Kulturamt der Stadt Delmenhorst festgesetzten Höhe erbracht werden.

§ 16

Widerruf

- (1) Außer im Falle des § 9 Abs. 2 kann die Stadt Delmenhorst die Benutzungsberechtigung widerrufen, wenn
- a) die Benutzungsgebühr und sonstige Kosten nicht rechtzeitig entrichtet werden,
 - b) der Nachweis von erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nach § 7 nicht vorgelegt wird,
 - c) nach § 14 Abs. 6 und 7 eine angemessene Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
 - d) Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
 - e) die Stadt Delmenhorst oder ihre Einrichtungen die vergebenen Räume unvorhergesehen für dienstliche Zwecke oder eigene Veranstaltungen benötigen,
 - f) infolge höherer Gewalt, unvorhergesehener und unabweisbarer Reparatur-, Umbau-, Renovierungs- oder Reinigungsarbeiten die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Inwieweit der Veranstalter in den Fällen des Abs. 1 die Benutzungsgebühr schuldet, richtet sich nach der Gebührensatzung.
- (3) Ein Anspruch der Stadt Delmenhorst gegen den Veranstalter über die Zahlung der Benutzungsgebühr und sonstigen Kosten hinaus auf Schadenersatz bleibt vorbehalten.

§ 16

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden die Vorschriften über die Benutzung von Schuleinrichtungen für schulfremde Zwecke in der Stadt Delmenhorst und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Fassung vom 1. August 1985 — soweit sie das Kleine Haus betreffen — aufgehoben. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Benutzungsvereinbarungen bzw. -berechtigungen richten sich nach den bisherigen Vorschriften bzw. den davon abweichenden Vereinbarungen.

Delmenhorst, den 8. September 1993

Stadt Delmenhorst

Thölke
Oberbürgermeister

Dr. Boese
Oberstadtdirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Delmenhorst, den 9. September 1993

Stadt Delmenhorst

Der Oberstadtdirektor
Dr. Boese

Stadt Oldenburg (Oldb)

Verordnung

**der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Verordnung
über die Beförderungsentgelte und
Beförderungsbedingungen zu dem
Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken
vom 13. September 1993**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. 03. 61 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. 07. 92 (BGBl. I S. 1379), i. V. m. der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiet des Kraftdroschkenverkehrs vom 02. 11. 62 (Nds. GVBl. S. 222) hat der Verwaltungsausschuß der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung beschlossen:

Art. 1

Die Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken vom 29. 06. 76 (Amtsblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Oldenburg, S. 461), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 10. 91 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 08. 11. 91, S. 1299), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefaßt:

Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt bei Tag und Nacht

bei einer Wegstrecke von 0 bis 5 km nach jeweils 90,91 m Wegstrecke 0,20 DM,
bei einer Wegstrecke von 5,001 bis 10 km nach jeweils 99,24 m Wegstrecke 0,20 DM,
bei einer Wegstrecke von über 10 km nach jeweils 100,00 m Wegstrecke 0,20 DM.

In § 6 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Wird vom Fahrgast eine Kraftdroschke mit mehr als fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer (Großraum- oder Kombifahrzeug) angefordert, ist ein Zuschlag von 6,00 DM zu entrichten.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 13. September 1993

Stadt Oldenburg (Oldb)

Holzappel

Oberbürgermeister

Wandscher

Oberstadtdirektor